

SATZUNG

Damen – Schwimm – Verein München von 1903 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Damen-Schwimm-Verein München von 1903 e.V.
2. Die Synchronschwimm-Abteilung trägt den Namen Isarnixen des Damen-Schwimm-Vereins München von 1903 e.V.
3. Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist München
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen
5. Die Vereinsfarben sind weiß / blau
6. Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband e.V.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins sind Pflege, Förderung und Verbreitung schwimmsportlicher Übungen und Leistungen einschl. sportlicher Jugendpflege.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sport-Verband und seinem betreffenden Fachverband sowie dem Finanzamt für Körperschaften sofort an.

§ 3 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus

1. aktiven Mitgliedern (Erwachsene, Jugendliche)
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aufnahmefähig als aktives Mitglied ist jede Person die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Antragsteller wird vorläufig aufgenommen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn die Aufnahmegebühr und mindestens der Beitrag bis zum Jahresende entrichtet worden sind und die Vorstandschaft den Antrag nicht innerhalb von 6 Wochen abgelehnt hat. Mit der vorläufigen Aufnahme in den Verein wird die Satzung als verbindlich anerkannt.
3. Passive Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Vorstandschaft verliehen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft zum Jahresende unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedskarte ist dabei zurückzugeben.
 - b) Tod
 - c) Ausschluß
Der Ausschluß eines Mitglieds kann auf Antrag der Vorstandschaft erfolgen. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Ausschließungsgründe sind:
 - a. gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder gegen die Anordnungen der Vereinsleitung;
 - b. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
 - c. gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft;
 - d. wenn ein Mitglied trotz mehrmaligen Mahnens 12 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist.Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt
 - a) die Schwimmstunden zu besuchen und die vom Verein zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte zu benutzen
 - b) in den Versammlungen zu beraten, abzustimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, soweit in dieser Sache nichts anderes bestimmt ist
 - c) sich am sportlichen und gesellschaftlichen Leben des Vereins aktiv zu betätigen und an allem vereinseigenen Tun teil zu haben.
2. Jedes passive Mitglied ist berechtigt
nur die unter 1.b) und 1.c) genannten Rechte wahrzunehmen

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

1. die Beiträge pünktlich zu bezahlen
2. die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten
3. alles zu unterlassen, was dem Zweck und Ansehen des Vereins zuwider läuft

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. die Beiträge und sämtliche Gebühren werden durch die Mitglieder-Versammlung festgelegt
2. die Beiträge sind für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
4. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. die Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen

§ 9 Haushaltsplan

Die Vorstandschaft erstellt für jedes laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan nach haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten. Außergewöhnliche, nicht den Schwimmbetrieb betreffende Ausgaben, müssen im Haushaltsplan extra aufgeführt werden.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitglieder-Versammlung

§ 11 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
Erster Vorstand
Zweiter Vorstand
Kassenwart
Leiter der einzelnen Abteilungen
2 Jugendwarte
Erster und zweiter Vorstand müssen im Registergericht eingetragen werden.
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden nach Vorschlag der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und können in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Vertrauensfrage erneut bestätigt werden. Zur Wahl oder Bestätigung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich
3. Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen sind, wenn das Interesse des Vereins es erfordert..
4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wobei die Abteilungsleiter und Jugendwarte zusammen 2 Stimmen haben; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
5. Der Vorstandschaft obliegt die Führung des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Sie stellt den Haushaltsplan auf, der der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
6. Scheidet ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus der Vorstandschaft aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzung durch Neuwahl zu erfolgen. In der Zwischenzeit können die Geschäfte des Ausgeschiedenen durch Beschluß der Vorstandschaft einem anderen Mitglied übergeben werden.
7. Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB je einzeln. Für die Vertretung nach innen ist der 1. Vorstand allein vertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall der 2. Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich bis spätestens Ende April hat eine ordentliche Mitglieder-Versammlung stattzufinden.
Ihr obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft
 - c) die Wahl oder Bestätigung der neuen Vorstandschaft
 - d) die Wahl oder Bestätigung der ehrenamtlichen Mitarbeiter
 - e) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins
 - g) die Wahl zweier Kassenprüfer, die die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten
 - h) Entscheidung über vorliegende Anträge
2. Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn es von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitglieder-Versammlung ist vom 1. Vorstand schriftlich durch Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmen-Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Mit Ausnahme der ordentlichen Mitglieder unter 16 Jahren sind alle persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
6. Von der ordentlichen Mitglieder-Versammlung ist ein Wahlausschuß von mindestens 3 Personen aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu wählen. Amtierende Mitglieder der Vorstandschaft dürfen dem Wahlausschuß nicht angehören.
7. Der vom Wahlausschuß aus seinen Reihen zu wählende Sprecher führt die Entlastung und Neuwahl der Vorstandschaft durch. Auch die Vertrauensfrage nach § 11 Abs. 2 wird von ihm gestellt.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitglieder-Versammlung mit der in § 12 Punkt 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. In der schriftlichen Einladung muß darauf hingewiesen werden, daß über die Auflösung des Vereins zu beschließen ist. Sofern die Mitglieder-Versammlung nicht besondere Liquidatoren wählt, werden die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Bargeld umzusetzen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an den Bayerischen Landes-Sport-Verband, der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 15 Haftung des Vereins

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Jedes Mitglied genießt beim BLSV Versicherungsschutz im Rahmen der vom BLSV abgeschlossenen Versicherung. Näheres ist aus den Versicherungsbedingungen zu ersehen. Darüber hinaus übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

§ 16 Vereinsordnung

Der Verein kann sich Ordnungen geben, diese dürfen der Satzung jedoch nicht widersprechen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitglieder-Versammlung am 27. April 2005 genehmigt. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister inkraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.
Vorstehende Satzung ist nach Genehmigung durch das Amtsgericht – Registergericht – München, VR 288 am 02.06.2006 inkraft getreten.